

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. II. Nr. 30.

9. Juli 1874.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundsgesetz

über

die Organisation der Bundesrechtspflege.

(Vom 27. Juni 1874.)

---

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 106—114 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und in Abänderung des Bundsgesetzes vom 5. Brachmonat 1849 über den nämlichen Gegenstand,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Mai 1874,

beschließt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neun Mitgliedern, und eben so vielen Ersazmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersazmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien (Art. 107 der Bundesverf.).

Art. 3. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht

gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein (Art. 108 der Bundesverf.)

Art. 4. Die Mitglieder des Bundesgerichts dürfen keine andere Beamtung, sei es in den Diensten der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kanton bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben (Art. 108 der Bundesverf.)

Demgemäß dürfen sie auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrathes einnehmen.

Art. 5. Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Ausschlußverhältniß stehende Personen bei dem Bundesgericht oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtschreiber oder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt, gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justizbeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein Ausschlußverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichtes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes und des im Art. 11 vorgesehenen Bundesbeschlusses statt.

Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

Art. 7. Der Präsident und der Vice-Präsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

Sind Präsident und Vicepräsident verhindert, so führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

Art. 8. Dem Bundesgerichte steht die Wahl zweier Gerichtsschreiber zu, von denen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll. Beide sollen der deutschen und französischen und wenigstens einer auch der italienischen Sprache mächtig sein. Diese Wahl geschieht durch geheimes Stimmmehr auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Die Gerichtsschreiber führen beim Bundesgerichte und seinen Abtheilungen das Protokoll. Das Bundesgericht bezeichnet im Uebrigen den Geschäftskreis der beiden Gerichtsschreiber. In Fällen von Verhinderung eines Gerichtsschreibers bezeichnet der Präsident einen Stellvertreter.

Art. 9. Das Bundesgericht stellt, innerhalb der Schranken des ihm hiefür anzuweisenden Kredites, das nothwendige Kanzleipersonal, sowie die zur Bedienung des Gerichtshofes erforderlichen Weibel an.

Art. 10. Zur Vornahme von Wahlen und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden civil- und staatsrechtlichen Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei allen solchen Entscheidungen muß die Zahl der Richter, den Präsidenten inbegriffen, eine ungerade sein. Der Präsident nimmt Theil an der Berathung und Abstimmung.

Art. 11. Der Amtssiz des Bundesgerichtes und seiner Kanzlei wird durch einen besondern Bundesbeschluß bezeichnet.

Dieser Amtssiz hat die für das Gericht und seine Abtheilungen, für die Kanzlei und das Archiv jeweilen erforderlichen zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren und zu unterhalten. Die hiefür erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 12. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, in dem bezeichneten Amtssize zu wohnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (III, 33) über die politischen und polizeilichen Garantien (Art. 1—6), betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichtes und auf die Gerichtsschreiber.

Art. 13. Die Bestimmungen der Art. 3 (Lemma 2), 4 und 12 finden keine Anwendung auf die Ersazmänner des Bundesgerichtes.

Art. 14. Die Bundesrichter beziehen einen Jahrgelt von Fr. 10,000, der Präsident einen solchen von Fr. 11,000, die Gerichtsschreiber Fr. 6—8000. Die Ersazmänner und die übrigen Justizbeamten werden durch Tagelder entschädigt, deren Betrag durch besondere Beschlüsse geregelt wird.

Art. 15. Sofern der Stand der Geschäfte es erlaubt, ist das Bundesgericht befugt, alljährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher sich sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vicepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen. Die Dauer dieser Ferien darf jedoch vier Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe dafür vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Gerichtsschreibern, Urlaub erteilen.

Art. 16. Ein Bundesrichter oder ein Ersazmann des Bundesgerichtes darf das Richteramt nicht ausüben:

1) in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in welchen der Ehemann der Schwester seiner Frau in dem Ausgange des Streites ein mittel- oder unmittlbares Interesse haben;

2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;

3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in anderer Stellung, sei es als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines Kantons, oder als Justizbeamter, oder als Schiedsrichter, oder als Bevollmächtigter oder Sachwalter einer Partei, oder als Sachverständiger oder als Zeuge gehandelt hat;

4) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, in Streitfällen, bei welchen sein Heimatkanton oder seine Gemeinde als Prozeßpartei erscheint, und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebende Behörde oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersazmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dieß rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder der betreffenden Abtheilung anzuzeigen.

Art. 17. Ein Bundesrichter oder Ersazmann kann von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1) wenn er in einem persönlichen Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältniß zu einer der streitenden Parteien steht;

2) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seit dessen Anhängigmachung beim Bundesgericht seine Meinung ausgesprochen hat.

Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien, sind rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes, beziehungsweise seinem Stellvertreter einzureichen. Rührt das Gesuch von einer Partei her, so theilt der Präsident dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. In streitigen Fällen entscheidet über ein solches Gesuch das Bundesgericht.

Art. 18. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersazmänner rekusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsizende des Bundesgerichtes durch das Loos, aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone, so viele außerordentliche Ersazmänner, als erforderlich sind, um die Rekusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

Art. 19. Die Justizbeamten des Bundes sollen, bevor sie ihre Funktionen antreten, auf getreue Pflichterfüllung beeidigt werden.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersazmänner, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssizung, welcher sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer, werden durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Bundesanwälte hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe.

Ueber die Beeidigung wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen.

Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

Art. 20. Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen sind öffentlich.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Verhandlungen der Geschwornen und der Anklagekammer keine Anwendung.

Art. 21. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und seiner verschiedenen Abtheilungen nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Akten in Empfang und führen über deren Eingang, sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 22. Der Präsident ordnet je nach dem Stande der Geschäfte die Gerichtssitzungen an und trifft die dafür nöthigen Vorbereitungen. Er leitet die gerichtlichen Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Weisungen nicht unterziehen, kann er aus dem Sitzungssale abtreten und nöthigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

Art. 23. Der Präsident überwacht die Thätigkeit der Instruktionsrichter, der Gerichtsschreiber und der unteren Angestellten.

Art. 24. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einläßlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen.

Art. 25. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

Den im Interesse der Rechtspflege gestellten Beghren der eidgenössischen Justizbeamten sollen die kantonalen Behörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 26. Der Bundesrath macht der Kasse des Bundesgerichtes die erforderlichen Vorschüsse. Die Gerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

### III. Civilrechtspflege.

Art. 27. Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;

2) zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;

3) zwischen den Kantonen unter sich;

4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 (II, 138), sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung.)

Art. 28. Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche die Bundesgesetzgebung mittels Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichts unterstellt (Art. 114 der Bundesverf.)

Insbesondere urtheilt das Bundesgericht infolge bisher erlassener Bundesgesetze:

a) über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 (I, 319) von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Juli 1857 (V, 568);

b) über die Scheidung gemischter Ehen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 (VII, 126);

c) über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäß Art. 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 (XI, 1), insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;

d) über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, in den im Artikel 15, Lemma 2 des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;

e) über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen des Art. 30, Lemma 3 des nämlichen Gesetzes;

f) über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über diesen Gegenstand.

Art. 29. In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheiles nachzusuchen.

Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war.

Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden.

Art. 30. Für dieses Rechtsmittel besteht eine peremptorische Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an

gerechnet. Die Prozeßpartei, welche davon Gebrauch machen will, hat sich darüber binnen dieser Frist bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urtheil erlassen hat, zu erklären. Geschieht dieß, so hat die betreffende Gerichtsstelle das Urtheil sammt den Akten beider Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen, von der abgegebenen Erklärung an gerechnet, dem Präsidenten des Bundesgerichts einzusenden.

Nach Empfang der Akten setzt der Präsident den Tag fest, an welchem das Geschäft bei dem Bundesgericht zur Verhandlung kommen soll, und läßt den Parteien davon Kenntniß geben.

Die Parteien haben das Recht, an dem festgesetzten Tag vor dem Bundesgericht zu erscheinen und das Streitverhältniß mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Das Bundesgericht hat seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. Sollte aber über bestrittene Thatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urtheil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurtheil erlassen.

Art. 31. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer, als der in den Artikeln 27—29 genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

1) wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist;

2) wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverf.)

### III. Strafrechtspflege.

Art. 32. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

- 2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;  
 3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird;  
 4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden (Artikel 112 der Bundesverfassung).

Weitere Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen sind in den Artikeln 73 bis 77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 (III, 404) enthalten.

Art. 33. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer als der im Art. 32 genannten Straffälle zu übernehmen, wenn solche durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen werden und die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung erteilt.

Art. 34. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht. Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammern für die Dauer desselben neu gewählt.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 35. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern und aus eben so vielen Ersazmännern, welche in Fällen von Verhinderung der Mitglieder einberufen werden. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident.

Art. 36. Unter der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer stehen zwei Untersuchungsrichter, welche das Bundesgericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt. Sie bezeichnen selbst ihre Schriftführer; jedoch ist diese Wahl dem Präsidenten der Anklagekammer zur Genehmigung vorzulegen.

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Untersuchungsrichter können durch das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht gerade versammelt ist, durch den Präsidenten des Gerichtes außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt und einberufen werden.

Art. 37. Der Bundesrath bezeichnet in jedem einzelnen Falle den Bundesanwalt.

Art. 38. Die Kriminalkammer, welche an allen Sizungen der Bundesassisen Theil zu nehmen hat, besteht aus drei Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden ihr drei Ersazmänner bei-

gegeben. Es sollen in dieser Kammer alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Der Präsident wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgericht bezeichnet.

Sollte ein Mitglied oder Ersazmann der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert sein, an einer Assisensitzung Theil zu nehmen, so kann der Präsident derselben ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersazmann ernennen und einberufen.

Art. 39. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus zwölf Geschwornen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirkes herausgeloost werden.

Art. 40. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende fünf Assisenbezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des, dem ersten Bezirke zugewiesenen Landestheils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschworne gewählt und in die Liste des Bezirks eingetragen.

Art. 41. Jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden. Ausgenommen sind jedoch:

1) Die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden, sämtliche Gerichtspräsidenten, Verhörriichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten;

- 2) Die Geistlichen ;
- 3) Die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten ;
- 4) Die Polizeiangestellten.

Art. 42. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

- 1) Alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
- 2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
- 3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 43. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenlisten setzen zu lassen, steht den Kantonsregierungen zu.

Dieselben übersenden die kantonalen Geschwornenlisten dem Bundesgerichte, welches daraus die Bezirkslisten (Art. 40) zusammensetzt und veröffentlicht.

Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verlieren oder mit Tod abgehen, so hat die Kantonsregierung hiervon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.

Art. 44. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 45. Vor jedem Zusammentritt der Bundesassisen läßt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokollieren.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem vom Bundesrathe bezeichneten Staatsanwalt, sowie dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zugestellt.

Art. 46. In jedem an die Assisen gewiesenen Falle kann der Bundesanwalt zwanzig Geschworene verwerfen, und ebensoviele der Angeklagte.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte, so können sie sich über die Ausübung des Verwerfungsrechtes vereinigen, oder es kann

jeder von ihnen sein Recht für sich besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Verwerfungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung jeder seine Rekusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Angeklagten rekusirt wurden, sind es dann für alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 47. Innerhalb 14 Tagen, vom Empfange der in Art. 45 erwähnten Abschrift an gerechnet, sind die Rekusationen mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Wer dieses unterläßt, wird angesehen, als habe er auf sein Recht verzichtet.

Art. 48. Sind 40 Geschworne rekusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Wenn nicht so viele Rekusationen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos.

In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den 14 Geschwornen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 49. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensizung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschwornen einzuberufen und das Rekusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 50. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sizung zugestellt werden.

Art. 51. Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen gehalten werden.

In der Regel soll jedes Verbrechen oder Vergehen in demjenigen Assisenbezirke beurtheilt werden, in welchem es verübt worden ist. Im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit kann jedoch hievon eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 52. Für jede Sizung der Bundesassisen soll die Kantonsregierung des Ortes, wo sie gehalten wird, ein angemessenes Lokal

zur Verfügung stellen. Barauslagen für nothwendige Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet. Dagegen dürfen keine Miethzinse berechnet werden.

Art. 53. Wachen, Bedekungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

Art. 54. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.

Art. 55. Das Kassationsgericht hat theils über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen (Art. 135 bis 168, 175 bis 182 des eidg. Strafprozessgesetzes, II, 743), theils über Beschwerden gegen Urtheile kantonaler Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, I, 65), zu entscheiden.

Es besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts, welcher von Amts wegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersazmännern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß das Kassationsgericht immer vollzählig, d. h. mit fünf Richtern besetzt sein. Nöthigenfalls wird es hiefür aus den übrigen, nach Art. 34 stimmberechtigten Mitgliedern und Ersazmännern des Bundesgerichts nach ihrer Reihenfolge ergänzt, und wenn auch diese nicht ausreichen, so wird nach Art. 18 verfahren.

#### IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 56. Das Bundesgericht entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung).

Wird in irgend einem Rechtsfalle, welcher bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, daß derselbe ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder daß er durch auswärtige Behörden, oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit.

Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu beurtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 13 der Bundesverfassung).

Art. 57. Das Bundesgericht urtheilt ferner über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Hierher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonalen Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

Art. 58. Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrags bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes.

Art. 59. Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen, betreffend:

- a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind,
- b. Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorausgesetzt, daß im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechszig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Vorbehalten sind nach Art. 113, Absatz 2 der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung nach Maßgabe der Art. 85, Ziffer 12, und 102, Ziffer 2 derselben dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung, zusteht:

- 1) Art. 18, Satz 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
- 2) Art. 27, Satz 2 und 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;
- 3) Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;

4) Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;

5) Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;

6) Art. 49, 50 und 51, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueranstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3);

7) Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnißplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

Gleichermaßen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung unterstellt:

8) Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;

9) Beschwerden gegen die Giltigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;

10) Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärflichtersaze und Freizügigkeit beziehen.

Art. 60. Das Bundesgericht hat bei den in den Artikeln 56, 57, 58 und 59 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 61. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens.

Die einlangenden Beschwerden werden der Gegenpartei oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Behörde, gegen welche sie gerichtet sind, zur Vernehmung mitgetheilt. Nach empfangener Antwort kann der Instruktionsrichter, sofern er es für nöthig erachtet, Replik und Duplik anordnen. Er sorgt zugleich für Erhebung der nöthigen Beweismittel.

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anordnen.

Art. 62. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlaßung des Streites, oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte.

Art. 63. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert.

Diese Verfügungen sind dem Gerichte bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### Schlussbestimmungen.

Art. 64. Durch dieses Gesetz treten außer Kraft:

1) Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (I, 65);

2) Das Bundesgesetz über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Dezember 1850 (II, 167);

3) das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 30 der Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Juli 1862 (VII, 302); und alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Bundesgesetze.

Art. 65. Gegenwärtiges Gesetz tritt unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Art. 89 der Bundesverfassung nach Abfluß von 90 Tagen nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Bundesrath wird mit der Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 27. Juni 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesgesetzes im Bundesblatt.

Bern, den 1. Juli 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

---

## Bundesbeschluss

betreffend

den Amtssiz des Bundesgerichts.

(Vom 26. Juni 1874.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Bestimmungen der Art. 106 und 107 der  
Bundesverfassung und des Art. 11 des Bundesgesetzes über die  
Organisation der Bundesrechtspflege,

beschließt:

1. Die Stadt Lausanne wird — vorbehalten die Annahme  
des neuen Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege —  
als Amtssiz des Bundesgerichts erklärt.

2. Die zuständigen Behörden des Kantons Waadt, beziehungs-  
weise der Stadt Lausanne haben inner Monatsfrist, von dem Tage  
an gerechnet, an welchem das Bundesgesetz über die Organisation  
der Bundesrechtspflege in Kraft erwachsen sein wird, dem Bundes-  
rathe die nöthigen Vorlagen zu machen, daß sie im Falle seien,  
die durch Art. 11 genannten Gesetzes auferlegten Verbindlichkeiten  
definitiv zu übernehmen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 26. Juni 1874.

Der Präsident: **Feer-Herzog.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

## **Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege. (Vom 27. Juni 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1874
Date	
Data	
Seite	425-442
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.